Satzung Tanzcorps Blau Weiß Neye <u>Präambel</u>

Im Jahr 1979 gründete sich in Wipperfürth die Tanzgruppe "Mädel in Blau-Weiß" aus der im Jahr 1991 der jetzt bestehende Verein Tanzcorps Blau-Weiß Neye e.V. hervorging.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Tanzcorps Blau-Weiß Neye e.V. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR 800488 eingetragen (früher Amtsgericht Wipperfürth, VR 488).

Sitz des Vereins ist Wipperfürth

Aus Rücksicht auf die Karnevalssession dauert das Geschäftsjahr vom 1. April bis 31. März.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins wird unter Anderem verwirklicht durch:

- a) Auftritte bei karnevalistischen Veranstaltungen
- b) Auftritte bei anderen Veranstaltungen
- c) Teilnahme an Wettbewerben
- d) Durchführung eigener Veranstaltungen

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- 4) Ehrenamtlich tätige Personen haben keinen Anspruch auf den Ersatz nachgewiesener Aufwendungen.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus
 - a. ordentlichen Mitgliedern
 - b. aktiven Mitgliedern
 - c. passiven Mitgliedern
 - d. Ehrenmitgliedern
- (2) Ordentliche Mitglieder sind:
 - a. aktive Tänzer in einer der Tanzgruppen
 - b. in der Vereinsführung tätige Personen
- (3) Aktive Mitglieder sind:
 - a. Aktive Tänzer mit und ohne Stimmberechtigung
- (4) Passive Mitglieder sind:
 - a. Mitglieder, die die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, ohne sich z.B. tänzerisch zu betätigen.
 - b. Family & Friends

- (5) Ehrenmitglieder sind:
 - a. Mitglieder, die wegen langjähriger ununterbrochener Mitgliedschaft oder wegen besonderer Verdienste um den Verein von diesem als solche ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand durch Beschluss, der dem/der Antragsteller(in) bekanntzugeben ist. Ist der Antragsteller minderjährig, ist der Aufnahmeantrag durch den/die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss über die Aufnahme. In diesem Fall gilt der Aufnahmeantrag als Anerkennung der Satzung. Die Anmeldung ist ca. 3 Wochen nach dem Probetraining abzugeben.
- (5) Jedes neue Mitglied hat eine Probezeit im Verein. Die Probezeit hat eine Dauer von einem Jahr, bzw. einer Karnevalssession. Die Probezeit beginnt ab Anmeldedatum/Probetraining.
- (6) Ist das Mitglied in der Probezeit öfters negativ aufgefallen, hat der Trainer/die Trainerin die Erlaubnis das Mitglied vom Training zu verweisen und ggf. für die Session zu sperren.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen
 - a. die Einrichtungen des Vereins zu nutzen
 - b. das Eigentum (z.B. Kostüme) zu nutzen
 - c. an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Das Vereinseigentum ist pfleglich zu behandeln. Die Kautionen für die Kostüme sind wie folgt zu entrichten:
 - a. Gardekostüm Mäuse/Bärchen: 100€
 - b. Gardekostüm Garde: 200€

Die neuen Kautionssätze gelten für die neuen Vereinsmitglieder ab Inkrafttreten der neuen Satzung.

- (3) Bei Abgabe einer Perücke wird überprüft, ob diese vom Friseur aufbereitet (gewaschen und neu geflochten) wurde. Ist eine Perücke in keinem guten Zustand und muss vom Verein zum Friseur gebracht werden, wird dem Mitglied dieses in Rechnung gestellt. Es erfolgt keine Verrechnung mit der Kaution.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr an das Stimmrecht auszuüben.
- (5) Mitglieder haben sich satzungs- und beschlussmäßig zu verhalten und die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen.
- (6) Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen zu entrichten.

§ 7 Sanktionsvorschriften

(1) Alle Mitglieder unterliegen der Strafgewalt des Vereins. Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane

oder gegen die Vereinsinteressen, so kann der Vorstand folgende Sanktionen gegen das Mitglied verhängen:

- a. Verwarnung
- b. Verweis
- c. angemessene Geldstrafe
- d. Ausschluss unter Voraussetzung des Abs. 2.
- (2) Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - a. grob gegen die Satzung,
 - b. grob gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane oder
 - c. grob gegen die Vereinsinteressen verstößt.
- (3) Wiedersetzt sich ein Mitglied (Tänzer(in)) den Aufgaben/Anweisungen der Trainer oder des Vorstands, kann diese/r vom Training verwiesen werden, bzw. darf beim Auftritt nicht mittanzen.
- (4) Eltern von Minderjährigen sind nicht weisungsbefugt, sondern dürfen lediglich hinweisen. Diesem muss jedoch nicht folgegeleistet werden.
- (5) Befindet sich ein Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand, so ruht dessen Stimmrecht so lange, bis der Rückstand beglichen ist.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. freiwilligen Austritt
 - b. Ausschluss des Mitglieds (§7 Abs. 2 der Satzung)
 - c. Tod des Mitglieds
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende möglich. Er muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

§ 9 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Monats- bzw. Jahresbeiträge erhoben. Höhe, Art und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (2) Der Beitrag kann in besonderen Fällen gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden. Über Stundung und Erlass der Beiträge entscheidet der Vorstand.
- (3) Rücklastschriftgebühren werden vom Vereinsmitglied getragen. Das Mitglied wird per Mail kontaktiert und zur Begleichung der Gebühren gebeten.
- (4) Außerordentliche Beiträge können in Form einer Umlage angeordnet werden, wenn und soweit dies zur Durchführung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist. Höhe und Fälligkeit der Umlage werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe darf pro Mitgliedsjahr das Zweifache des Jahresbeitrags nicht übersteigen.
- (5) Befindet sich ein Mitglied mit der Errichtung seines Beitrags im Rückstand, so ruht dessen Stimmrecht so lange, bis der Rückstand ausgeglichen ist.

§ 10 Organe des Vereins und Vergütung

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Jugendversammlung

- d. die Gruppenleiter
- (2) Die Vorstandsmitglieder sowie die unter c) bis d) genannten Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben keinen Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.
- (3) Übungsleiter (=Trainer) können eine Vergütung erhalten. Über die Gewährung der Vergütung dem Grunde und der Höhe nach entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann ferner über eine angemessene Aufwandsentschädigung i.S.d. §3 Nr. 26 EStG (Stand: 2020) beschließen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitgliedern und findet am Sitz des Vereins statt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimmte.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist wenigstens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn wenigstens 1/3 aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (4) Der Vorstand hat alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in der hiesigen Tageszeitung erfolgen. Anträge zu Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Die Anträge müssen begründet sein. Die Einladung selbst muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erscheinenden Mitglieder. Bei Abstimmung genügt, soweit nicht gesetzlich oder durch die Satzung etwas anderes bestimmt ist, grundsätzlich die einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Ein Mitglied, dass sich bei einem Abstimmungspunkt enthält, gilt insoweit als nicht erschienen. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, wenn der Versammlungsleiter keine andere Art der Abstimmung bestimmt. Sie hat geheim zu erfolgen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies beantragt.
- (6) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist durch den Schriftführer oder ein anderes durch die Mitgliederversammlung bestimmtes Mitglied ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zusätzlich unterschrieben werden muss.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer
 - b. Entlastung des gesamten Vorstands
 - c. Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
 - d. Bestätigung der Gruppenleiter
 - e. jede Änderung der Satzung
 - f. Entscheidung über die eingereichten und begründeten Anträge
 - g. Entscheidung über die Gewährung von Vergütungen und Aufwandsentschädigungen
 - h. Entscheidung über die Beitragsordnung des Vereins
 - i. alle sonstigen gesetzlichen Aufgaben
 - j. die Auflösung des Vereins

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter. Soweit ein Vorstandsmitglied ausscheidet oder an der Ausübung seines Amtes länger als drei Monate gehindert ist, ernennt der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter. Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied werden, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Geschäftsführender Vorstand

Dieser besteht i.S.d.§ 26 BGB aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem zweiten Kassierer
- dem Schriftführer
- dem zweiten Schriftführer

Der Vorstand wird außergerichtlich allen gerichtlich und in vorgenannten Vereinsangelegenheiten durch jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten. Für die Entgegennahme Willenserklärungen, die gegenüber dem Verein abzugeben sind, ist jedes Vorstandsmitglied alleinvertretungsberechtigt.

b. Erweiterter Vorstand

Dieser besteht aus:

- Beisitzer
 - Trainer / Gruppenleitung
 - Elternvertretung
 - Planungsausschuss

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt oder ihnen das Vertrauen entzogen wird. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

§ 13a Weitere Bestimmungen Vorstand

(1) Monatstreffen:

Der Vorstand trifft sich regelmäßig einmal im Monat. Zur Sitzung können im Bedarfsfall die Gruppenleiter, der Jugendsprecher und/oder die Ausschussvorsitzenden sowie externe Berater dazu gebeten werden.

(2) Über jede Sitzung (Treffen) ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind aufzubewahren.

§ 14 Weitere Vereinsorgane

(1) Jugendversammlung

- a. Die Jugendversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Jungendversammlung wählt den Jugendsprecher.
- b. Der Jugendsprecher vertritt die Interessen der Jugendversammlung. Der Jugendsprecher muss das 14. Lebensjahr vollendet haben. Der Jugendsprecher wird für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- c. Die Jugendversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung der Jugendversammlung erfolgt durch den Vorstand.

(2) Gruppenleiter

- a. Die Leitung der Tanzgruppen obliegt den Gruppenleitern. Diese bilden die direkte Verbindung zwischen dem Vorstand und den aktiven Tänzern. Die Gruppenleiter sind zuständig für alle Angelegenheiten, die die jeweilige Gruppe (Tanzmäuse, Tanzbärchen, Tanzgarde, Ehrengarde) betreffen und sie haben den Vorstand über die Arbeit der Gruppen zu informieren.
- b. Die Gruppenleiter und ihre Stellvertreter werden dem Vorstand vorgeschlagen und von diesem bestätigt.

(3) Ausschüsse

- a. Ausschüsse können vom Vorstand zur Erledigung besonderer Aufgaben von Fall zu Fall gebildet werden.
- b. Die Ausschussmitglieder haben die Aufgabe, die Arbeit des Vorstands zu unterstützen und ihn zu beraten. Der Vorstand kann die dazu schriftlich mit besonderer Vollmacht ausstatten.
- c. Der Vorstand ernennt die Ausschussmitglieder. Ihren Ausschussvorsitzenden und ggf. Stellvertreter bestimmen die Ausschussmitglieder selbst. Die Namen sind dem Vorstand mitzuteilen.

§ 15 Kassenprüfer

Der Verein hat zwei Kassenprüfer. Diese dürfen dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören. Sie werden für die Dauer von maximal zwei Jahren gewählt und zwar im turnusmäßigen Wechsel, je ein Kassenprüfer pro Jahr.

§ 16 Haftung der Vereinsorgane und Vertreter

Vereinsorgane, besondere Vertreter sowie die mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder haben nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Sind diese einem Dritten gegenüber zum Ersatz eines in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtung verursachten Schadens verpflichtet, können sie vom Verein Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 17 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit einer ¾-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit ¾-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder, die im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses im Amt sind, sofern die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit keine anderen Liquidatoren bestimmt.

§ 19 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder im Falle des Wegfalls seines gemeinnützigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen Körperschaft, die nach §§ 52 ff. AO steuerbegünstigt ist, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlose gemeinnützige und/oder mildtätige/kirchliche Zwecke zu verwenden. Über den Begünstigten entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 20 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung, die am 13.05.2022 in der Mitgliedersammlung so wie vorstehend beschlossen wurde, tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln in Kraft.

Wipperfürth, 09.12.2022

Unterschriften von:

1. Vorsitzenden

Schriftführer